

Einblicke in die Tätigkeit der Arbeitsschutzaufsicht Sachsen

Bürokratieabbau durch Änderung der Strahlenschutzverordnung

Röntgenaufnahmen sind ein sehr weit verbreitetes Mittel zur Diagnostik in der modernen Medizin. Es gibt in Deutschland vermutlich nur wenige Menschen, die noch nie geröntgt wurden, sei es z. B. im Krankenhaus, in einer Arztpraxis oder beim Zahnarzt.

Röntgenaufnahmen sind ein unverzichtbares Mittel zur Feststellung oder zum Ausschluss vieler Krankheiten. Gleichzeitig stellt die Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen ein nicht zu unterschätzendes Gesundheitsrisiko dar. Wie alle Arten von ionisierender Strahlung können wir sie nicht wahrnehmen.



© SolStock/iStock.com

Dabei erhöht jede Röntgenaufnahme, egal wie gering die Dosis ist (Energie, welche dem Körper durch ionisierende Strahlung zugeführt wird), langfristig das Risiko an Krebs zu erkranken. Sehr hohe Dosen können sogar zu unmittelbaren körperlichen Reaktionen führen. Gleichzeitig wird die Qualität eines Röntgenbildes mit abnehmender Dosis immer schlechter, sodass im schlimmsten Fall die entscheidenden Strukturen nicht mehr erkannt werden können und die Aufnahme wiederholt werden muss. Die Anfertigung von Röntgenbildern ist somit ein ständiger

Balanceakt zwischen einer minimalen Dosis und einer ausreichenden Bildqualität. Die deutsche Gesetzgebung im Strahlenschutz folgt daher immer dem Grundsatz des Minimierungsgebotes gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 5a des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG). Das bedeutet, Untersuchungen sind stets mit so wenig Dosis wie möglich und überhaupt nur, wenn nötig, durchzuführen.

Diesem Ansatz folgt auch der § 114 Absatz 1 Nr. 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Er fordert, dass alle Parameter, die zur Ermittlung der Exposition eines untersuchten oder behandelten Patienten erforderlich sind, elektronisch aufgezeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar gemacht werden. Der Gedanke dahinter ist, diese Expositionsdaten systematisch auswerten zu können, um daraufhin die Einstellungen im Sinne einer möglichst minimalen Dosis zu optimieren. Ganz im Sinne des Minimierungsgebotes.

Bei der praktischen Umsetzung von § 114 Absatz 1 Nr. 2 StrlSchV zeigte sich jedoch sehr schnell ein grundlegendes Problem für zahnmedizinische Röntgeneinrichtungen. Die Forderung der elektronischen Aufzeichnung von Parametern zur Ermittlung der Exposition galt auch für Dentalaufnahmegeräte mit Tubus. Es gab jedoch nur wenige Hersteller solcher Geräte, welche diese Forderung erfüllen konnten. So hätten bis zu 60% der neuen Röntgeneinrichtungen dieser Art in Sachsen nicht betrieben werden dürfen. Gleichzeitig ist die pro Aufnahme erhaltene Dosis bei Röntgenanwendungen mit Geräten dieser Art ohnehin vergleichsweise gering und das generelle Schutzniveau sehr hoch. Die Auswertung und Optimierung der Expositionsparameter versprach keine Verbesserung in einem Umfang, der den erheblichen finanziellen Aufwand für die Zahnärzte gerechtfertigt hätte.

Aus diesem Grund wurde der Betrieb der entsprechenden Neugeräte, trotz der fehlenden Funktion, durch die Landesdirektion Sachsen zunächst befristet für ein Jahr zugelassen. Dadurch sollten die betroffenen Zahnärzte vor unnötigen Mehrkosten geschützt werden,

während die entstandene Situation und weitere Entwicklungen bewertet wurden. Denn auch in Fachkreisen herrschte große Einigkeit, dass Aufwand und Nutzen der Anforderung für diese Röntgeneinrichtungen nicht verhältnismäßig sind. Auf Initiative der Bundesländer wurde daraufhin eine Ausnahmeregelung für Dentalaufnahmegeräte mit Tubus und für Panoramaschichtgeräte in den § 114 StrlSchV aufgenommen und am 10. Januar 2024 verabschiedet. Ein gelungenes Beispiel dafür, dass auch in Behörden Augenmaß und Pragmatismus keine Fremdwörter sind.

Impressum:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Redaktion: Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt, Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden

Redaktionsschluss: 5. April 2024